



„Zusätzlich kann bei Nachrichtendiensten jede Art der Absenderkennung verwendet werden ...“. Fraglich ist, ob „zusätzlich“ kumulativ oder alternativ zur Rufnummer zu verstehen ist. Eine kumulative Bedeutung ist abzulehnen, weil eine Pflicht zum Mitschicken der Rufnummer nur dort bestehen sollte, wo es überhaupt eine Rufnummer zum Nachrichtendienst gibt. Andernfalls sollte die andere Art der Absenderkennung in der beschriebenen Qualität ausreichend sein.

#### **Ad EB § 5:**

In den EB wird ausgeführt, dass die Regelungen des § 5 festlegen, in welchem Rahmen Rufnummern als „Rufnummer des Anrufers“ für die Anzeige der Rufnummer des Anrufers beim gerufenen Teilnehmer verwendet werden DÜRFEN. Unseres Erachtens regelt § 5 nicht, welche CLI verwendet werden DARF, sondern verwendet werden MUSS („... ist verpflichtend. .... Haben sicher zu stellen ...“)

Aus welchem Teil des Verordnungstextes ist zu ersehen, dass es auf Grund der KEM-V-Regelungen unerlaubt sei, beispielsweise für einen Ruf von einem mobilen Endgerät die (ebenfalls dem Teilnehmer zugeordneten) geografische Rufnummer im ISUP Parameter Calling Party Number zu übertragen? Es ist verwirrend, den VO-Text nicht zu ändern aber in den EBs eine zum bisherigen Verständnis unterschiedliche Interpretation anzuführen.

#### **Ad § 7a Abs 1:**

International werden keine Dialup-Gebühren abgerechnet, sondern nur verschiedene Auslandsdestinationen. Nicht-österreichische Dial-Up-Nummern sind für KNB in der Regel nicht erkennbar, weil keine Dial-Up-Rufnummerngassen (wie in Österreich) definiert sind und diese ausländischen Rufnummern ständigen Änderungen unterliegen.

Entweder es werden Dial-Up-Nummern weltweit nummerntechnisch eingegrenzt, oder der österreichische Nutzer müsste sich für eine Gruppe von der RTR definierter ausländischer Destinationen freischalten lassen (opt-in), so er diese ausländischen Rufnummern erreichen will. Dies stellt allerdings für die Kommunikationsnetzbetreiber einen erheblichen Verwaltungsaufwand dar und könnte auch nicht verhindern, dass dahinter Dial-Up-Verbindungen angeboten werden.

Abgesehen von diesen Einwänden, wäre die Verpflichtung zur Unterbindung der genannten Verbindungen im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten eines Kommunikationsnetz- und Kommunikationsdienstbetreibers in Bezug auf mögliche Endkundenverfahren zu ungenau definiert. Es ist davon auszugehen, dass die Erbringung der Beweise schwierig ist, und dass die Beurteilung stark vom jeweiligen Richter und den beigezogenen Sachverständigen abhängt.

Zumindest müsste ein Kommunikationsnetz- bzw Kommunikationsdienstebetreiber dann von jeglicher Haftung bzw Pflicht zur Callunterbindung befreit sein, wenn er ein dem Stand der Technik entsprechendes fraud-management-System implementiert hat. Dies sollte aus dem Verordnungstext klar ersichtlich sein.

Die Nichterfüllbarkeit und damit Widersprüchlichkeit dieser Bestimmung zeigt sich insbesondere darin, dass auch fraud-management-Systeme, die state of the art sind, nur eingeschränkt die Möglichkeit bieten, Verbindungen zu Dial-up-Zugängen hinter ausländischen Rufnummern zu unterbinden. Selbst die Implementierung eines dem Stand der Technik entsprechenden fraud-management-Systems kann die Einhaltung der Bestimmung des § 7a Abs 1 NICHT garantieren.

Meist würden derartige dial-up Verbindungen nur dann einen Alarm auslösen, wenn die entsprechenden rules & thresholds für die internationalen call Destinationen überschritten werden. Diese Grenzwerte sind entsprechend dem durchschnittlichen call-Volumen aufgesetzt, sodass Verbindungen zu Dial-up-Zugängen hinter ausländischen Rufnummern, die diese Grenzwerte zu internationalen call Destinationen nicht überschreiten, nicht identifiziert werden können. Weiters werden von derartigen Dialer-Programmen sehr viele unterschiedliche und auch wechselnde Zielrufnummern verwendet, sodass eine rechtzeitige Erkennung und call-Unterbindung beinahe unmöglich ist. Es ist zu befürchten, dass dies bloß mit zeitlicher Verspätung möglich ist, weil ja die Kundenbeschwerden erst geraume Zeit nach Stattfinden der relevanten Verbindungen auftreten, und daher der Kommunikationsnetz- und Kommunikationsdienstebetreiber Gefahr läuft, auf Grund der geplanten Formulierung des § 7a Abs 1 eine Pflichtverletzung zu begehen, die er auch mit jeglicher Sorgfalt nicht verhindern könnte. Denn wie auch die EB zu § 7a Abs 1 vorsehen, ist es unzumutbar, jede einzelne Verbindung zu überwachen. UPC ist der Meinung, dass es keine eindeutigen Kriterien für die fraud-Erkennung bei der Wahl von ausländischen Rufnummern gibt, um die gegenständlichen dial-up Verbindungen abfangen zu können.

Die in den EBs erwähnten flankierenden Maßnahmen (verzögerte Auszahlung der Entgelte auf internationaler Ebene) sind völlig untauglich, weil kein internationaler Carrier derartige Bedingungen akzeptieren würde. Außerdem würde ein nationales Problem an eine von österreichischen Behörden nicht beeinflussbare Stelle verlagert werden.

Gemäß § 7a Abs 1 wäre eine technische Unterbindung des call-Aufbaus gefragt, die unterbleiben dürfte, wenn dieser Verbindung ein entsprechendes Rechtsverhältnis zu Grund liegt, das über die konkrete Dienstleistungsanspruchnahme hinausgeht. Festzuhalten ist, dass die Überprüfung auf ein bestehendes Vertragsverhältnis im Moment des call-Aufbaus technisch nicht möglich ist.

Weiters ist es aus unserer Sicht nicht angebracht, eine Einschränkung auf calls aus Festnetzen vorzunehmen. Nur wenn es generisch kein Problem mit Mobilbetreibern geben kann, dürfen Mobilbetreiber ausgenommen werden – ansonsten sind Mobilbetreiber ebenfalls zu erfassen. Wir sprechen uns dagegen aus, die KEM-V anlassbezogen zu gestalten. Sollten künftig Probleme mit Mobilbetreibern auftreten, müsste die KEM-V abermals geändert werden.

Es wäre sehr hilfreich, wenn die RTR-GmbH eine Auflistung der als missbräuchlich bekannten Rufnummern verwalten könnte, und diese den Betreibern immer aktuell zur Verfügung stellt. ZB in Form einer Datenbank, in die alle Betreiber ausländische Dialupnummern melden können. Es muss jedoch der RTR und allen Betreibern bewusst sein, dass diese Rufnummern ohne jegliche Gewähr für Korrektheit und Vollständigkeit zu verwalten sind. Es muss den Betreibern freigestellt werden, in welchem Umfang sie diese Informationen nützen wollen. Generell sollte das Thema mit wachsenden Breitbandzugängen verschwinden.

Zusammengefasst sollte ein Kommunikationsnetz- bzw Kommunikationsdienstebetreiber nur dann eine Pflicht zum Handeln haben, wenn es auffällige Probleme gibt, die mit den implementierten fraud-management-Systemen überhaupt erkannt werden können.

#### **Ad § 7a Abs 2:**

Es ist unklar, wie man stichprobenartig feststellen könnte, dass ein Dienst im Ausland angeboten wird (und in Österreich nicht).

Es sollte klargestellt werden, dass dieser Abs 2 für den Kommunikationsnetzbetreiber keine Verpflichtung bedeutet.

In den EB steht im Verweis auf den bezogenen Paragraphen § 7 statt § 7a.

Sowohl betreffend § 7a Abs 1 als auch Abs 2 ist die RTR GmbH aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zu definieren, die ein Kommunikationsnetz- bzw Kommunikationsdienstebetreiber zu treffen hat.

#### **Ad § 9 Abs 2a:**

Statt standortunabhängige Diensterufnummern muss es standortunabhängige Festnetznummern heißen (vgl § 56 ff).

Für den Fall einer Insolvenz des Teilnehmer-KDB müsste Vorsorge getroffen werden.

#### **Ad §19**

Es stellt sich die Frage, wie gewährleistet ist, dass Notrufnummern im ganzen Bundesgebiet funktionieren, wenn z.B. einzelne Organisationen für einzelne Bundesländer nicht ansuchen? Kann daraus für KDBs ein Nachteil erwachsen, wenn eine Notrufnummer z.B. in einem Bundesland nicht aktiviert ist?

Wichtig wäre es, die Rechtsfolgen zu regeln, wenn ein Zuteilungsinhaber einer öffentlichen Kurzrufnummer für Notrufdienste seinen Informationspflichten gegenüber KDBs/KNBs nicht nachkommt – zB in der Form, dass er die Haftung bei Schäden durch nicht in Betrieb gegangene Notrufnummern tragen muss.

### **Ad §19a und sinngemäß für §23a (Verhaltensvorschriften für Betreiber)**

Folgende Fragen sollten noch einer Klärung zugeführt werden:

- Was passiert, wenn der Rufnummerninhaber seine Routingziele ändert?
- Wie schnell muss vom KNB, KDB reagiert werden?

Es fehlt eine Verpflichtung der Rufnummerninhaber, die Routingziele nur unter großer Bedachtnahme in effizienter Weise gestalten und ändern zu dürfen.

### **Ad § 23 Abs 4:**

Von einigen Betreibern ist der technisch bedingte Wunsch bekannt, dass für den Bereich 148 4 bundesweit eine einheitliche Vergabe mit einer Rufnummernlänge von 5 Ziffern vorgeschrieben wird. Weiters wurde angeregt, für Kärnten eine Übergangsregelung zu schaffen.

Diesbezüglich sind leider keinerlei Änderungen der KEM-V durch die Novelle zu erkennen!

### **Ad § 48:**

Auch wenn diesbezüglich keine Regelungen konsultiert werden geben wir Folgendes zu bedenken:

Bevor Blöcke von Teilnehmernummern hinter einer Bereichskennzahl an einen Antragsteller vergeben werden sollte auch die Vergabe einer für das derzeitige Routingkennzahlensystem iZm MNP notwendigen C-Kennung gesichert sein.

Keinesfalls sollten Blöcke von Teilnehmernummern hinter einer bestimmten Bereichskennzahl vergeben werden, wenn die Vergabe der C-Kennung unklar oder unsicher ist.

### **Ad § 95.**

„Telefondienstbetreibers“ sollte durch „Kommunikationsdienstbetreibers“ ersetzt werden.

**Ad § 104 Abs 1 Z 2 und Abs 3:**

Bei Entgeltangaben unter 1 € sollte auch die Angabe in €-Cent zulässig sein.

**Ad § 105 Abs 3a:**

Es ist klarzustellen, dass nach § 105 KEM-V ausschließlich eine Entgeltinformation verpflichtend ist.

**Ad § 104 Abs 5:**

Es wurde offenbar irrtümlich die Anwendung des § 104 Abs 1 Z 1 (Angabe der Rufnummer) betreffend die Bereiche 810 und 820 ausgenommen. Ohne Nennung der Rufnummer ist eine Bewerbung gar nicht möglich.

**Ad § 105 Abs 4 Z 4:**

Hat diese Entgeltinformation nur im 1. Jahr nach Beginn der Inanspruchnahme des Dienstes zu erfolgen oder ist jeweils das für die Zeitspanne von einem Jahr anfallende Entgelt zu kumulieren? Dass eventuell nur das 1. Jahr gemeint ist, könnte sich aus dem letzten Satz der EB zu § 105 Abs 4 Z 4 ergeben: „....bis zum Ende des 12. Monats nach Beginn der Inanspruchnahme des Dienstes.“

Im 2. Absatz der EB ist einmal falsch 14,99 € statt 14,97 € angeführt.

**Ad § 105 Abs 6:**

Es sollte klargestellt werden, dass es sich bei der Verpflichtung, über das Zustandekommen einer kostenpflichtigen Verbindung zu informieren, um eine Verpflichtung des Diensteanbieters handelt.

**Ad § 105a:**

Es ist nicht klar, ob Abs 1 und Abs 2 inhaltlich zusammen gehören. Wenn ja, ist Folgendes nicht nachvollziehbar:

Im Abs 1 steht, dass nur auf Basis der vom Nutzer gesendeten Nachrichten verrechnet werden darf. Im Abs 2 steht, dass alle Dienste des Nutzers hinter einer Rufnummer zu beenden sind, wenn bei einem Nachrichtendienst, bei dem hintereinander mehrere VERRECHNETE Nachrichten OHNE Aktivität des Nutzers gesendet werden, eine Nachricht mit „Stop“ vom Nutzer gesendet wird.

Wenn nur vom Nutzer gesendete Nachrichten verrechnet werden dürfen (Abs 1), wie kann es dann zu verrechneten Nachrichten kommen, die ohne Aktivität des Nutzers gesendet werden (Abs2)?

Telekabel dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersucht, ihre Stellungnahme mit den gemachten Einwänden und Argumenten bei der Erlassung der Verordnung zu berücksichtigen. Die gesamte Stellungnahme unterliegt keiner Geheimhaltung.

Mit freundlichen Grüßen

UPC Austria GmbH